Festsetzungen durch Text gemäß § 9 BauGB

Rechtsgrundlagen zur Bebauungsplanänderung

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung v. 20. Juli 2004
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 23. Januar 1990
- Landespflegegesetz
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung

1.) -PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN-

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen im Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

Zulässig sind

- in Wohngebäuden auf Grundstücken
  bis 1.000 m² zwei Wohneinheiten

- in Wohngebäuden auf Grundstücken
  über 1.000 m² drei Wohneinheiten

Alle, von der 5. Planänderung nicht betroffene Festsetzungen des Bebauungsplanes und seiner rechtswirksamen Änderungen, bleiben unberührt.

Aufgestellt: Bad Marienberg, im Oktober 2005

Durch: Ingenieurbüro Bernd Kessler - Bismarckstraße 99 - 56470 Bad Marienberg